

Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft

Vom 13. Dezember 2011 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994,

erlässt die nachstehende Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft.

1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung

¹ Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet in Artikel 39 die Kantone zur Ausarbeitung einer bedarfsgerechten Spitalplanung und zum Erlass einer nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste. Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser, deren Angebot der bedarfsgerechten Versorgungsplanung entsprechen, werden in die Spitalliste aufgenommen und sind zur Erbringung von Leistungen zulasten der Grundversicherung zugelassen. Gemäss Artikel 41 können die versicherten Personen für die stationäre Behandlung unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital).

§ 2 Verordnung über die Krankenversicherung

¹ Gemäss der Artikel 58a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) führen die Kantone auf den Spitallisten die inner- und ausserkantonalen Einrichtungen auf, die notwendig sind, um das für die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons erforderliche Angebot sicherzustellen. Auf den Listen wird für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt.

§ 3 Zuständigkeit für den Erlass der Spitalliste

¹ Im Kanton Basel-Landschaft weist das Spitalgesetz¹⁾ in § 2 Absatz 3 den Regierungsrat an, eine bedarfsgerechte Spitalplanung durchzuführen und eine Spitalliste zu erlassen.

1) SGS 930

2 Gliederung der Spitalliste und Leistungsaufträge

§ 4 Unterteilung der Teilbereiche

¹ Die Spitalliste ist in die Teilbereiche Somatische Akutmedizin, Psychiatrie, Rehabilitation gegliedert. Die Liste ordnet allen Institutionen die Leistungsaufträge zu. In der Rubrik Leistungsauftrag wird festgehalten, für welches Leistungsspektrum das Spital zugunsten der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft eine Aufnahmepflicht hat.

² Die auf der Spitalliste aufgeführten Leistungsaufträge berechtigen zur Verrechnung der Tarife entsprechend der Genehmigung des Standortkantons.

³ Für Leistungen, welche unter die Interkantonale Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM) fallen, können die versicherten Personen des Kantons Basel-Landschaft unter den von der IVHSM zugelassenen Leistungserbringern frei wählen.

⁴ ... *

§ 5 Art der Leistungsaufträge

¹ Die Leistungsaufträge im Bereich der somatischen Akutmedizin orientieren sich an der Leistungsgruppensystematik des Kantons Zürich.

- a. Die Leistungsbereiche umfassen die klinischen Bereiche.
- b. Die Leistungsbereiche sind nach Leistungsgruppen unterteilt.
- c. Art der Leistungsaufträge:
 - X Leistungsauftrag uneingeschränkt
 - P Leistungsauftrag befristet bis 31.12.2014
 - S Leistungsauftrag der spezialisierten Versorgung uneingeschränkt
 - K Konditionaler Leistungsauftrag (siehe § 8 Abs. 3)
 - Kein Leistungsauftrag
- d. In der Regel werden Leistungsaufträge, welche unter der Anordnung der Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierten Medizin (IVHSM) vergeben werden, sowie weitere im Kanton Basel-Landschaft nicht angebotene Leistungen in der Spitalliste mit dem Buchstaben S bezeichnet.
- e. Beansprucht eine Patientin oder ein Patient bei einer stationären Behandlung aus medizinischen Gründen ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft aufgeführtes Spital oder in einem aufgeführten Spital eine nicht aufgeführte Leistung, so ist mit Ausnahme des Notfalls und der spezialisierten Versorgung (S) eine Bewilligung des Wohnortkantons notwendig.

3 Planung und Entwicklung der Versorgung

§ 6 Leistungsaufträge

¹ Ist ein Leistungsauftrag befristet erteilt worden (P), benachrichtigt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) den Leistungserbringer schriftlich über die Aufhebung des Leistungsauftrages bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung.

² Der Leistungsauftrag kann vom Leistungserbringer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 30. Juni bzw. 31. Dezember gekündigt werden.

³ Der Regierungsrat kann die Spitalliste bei verändertem Bedarf anpassen. Änderungen werden den Leistungserbringern 6 Monate im Voraus angekündigt.

§ 7 Versorgungsauftrag

¹ Das Listenspital ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kapazitäten sämtliche Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft nach rechtsgleichen Kriterien aufzunehmen und zu versorgen. Die Aufnahmebereitschaft ist für alle zugelassenen Leistungsgruppen mit der Kategorie X, P und S am Standort des Listenspitals zu gewährleisten. Sie ist von den Listenspitälern auch über die zugelassenen Belegärzte sicher zu stellen.

^{1bis} Leistungserbringer mit Standort im Kanton Basel-Stadt sowie mit Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kapazitäten und getreu den Leistungsaufträgen nach Standortkanton, Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft aufzunehmen. *

² Für Leistungserbringer (Listenspitäler) ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft besteht bei Leistungsgruppen der Kategorie K für Versicherte aus dem Kanton Basel-Landschaft keine Aufnahmespflicht. *

³ Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums des Leistungsauftrages sicherstellen. Das Spital ist zur Meldung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.

⁴ Für Notfälle besteht unabhängig vom zugesprochenen Leistungsspektrum eine Beistandspflicht. Diese umfasst lebensrettende Sofortmassnahmen, Triage und Organisation der weiteren Behandlung im Normalfall sowie bei Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen. Nationale und kantonale Vorgaben bei Ereignissen wie Epidemien oder Pandemien sind verbindlich.

⁵ Das Listenspital erbringt die gesetzlichen und in der Spitalliste definierten Leistungen wirtschaftlich und in der notwendigen Qualität. Die medizinischen-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) sind zu beachten.

⁶ Die Leistungserbringer (Akutspitäler, Psychiatrie-, Rehabilitations- und Spezialkliniken) treten spätestens per 1. Januar 2012 dem nationalen Qualitätsvertrag des ANQ bei.

§ 8 Präzisierung der Leistungsaufträge

¹ Leistungsaufträge der Kategorie X, P und S berechtigen zur Abrechnung der vom Standortkanton genehmigten Baserate des Spitals oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif.

² Bei Vorliegen einer Überweisung durch das Kantonsspital Baselland, das Universitätskinderspital beider Basel oder die Psychiatrie Baselland können alle stationären Leistungen, die für Einwohner des Kantons Basel-Landschaft erbracht werden, mit der vom Standortkanton genehmigten Baserate des Spitals oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif abgerechnet werden.

³ Leistungsaufträge der Kategorie K berechtigen bei Leistungserbringern (Listenspitäler) ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nur mit Bewilligung des Wohnkantons im Einzelfall (Art. 41 Absatz 3 KVG) zur Abrechnung der vom Standortkanton genehmigten Baserate des Spitals oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif, sofern die Baserate oder der Tarif über dem Referenzwert des Kantons Basel-Landschaft liegt. Die Bewilligung wird spätestens mit der Rechnung vom Leistungserbringer an den Versicherer weitergeleitet. Für einzelne Leistungen oder Leistungsgruppen kann der Kantonsarzt eine pauschale Genehmigung erteilen. *

⁴ Bei Vorliegen eines Notfalls gemäss Art. 41 Absatz 3 KVG ist keine Bewilligung des Wohnkantons notwendig. Die Berechtigung des Notfalls wird vom Versicherer geprüft.

⁵ Leistungserbringer mit Standort im Kanton Basel-Stadt sowie mit Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Basel-Stadt können alle stationären Leistungen, die sie für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft erbringen, mit der vom Standortkanton genehmigten Baserate oder dem vom Standortkanton genehmigten Tarif des Spitals abrechnen. *

4 Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung der bisherigen Spitallisten

¹ Die gemeinsame Gemeinsame Spitalliste für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 5. November 1997²⁾ und die Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft vom 5. November 1997³⁾ werden aufgehoben.

2) GS 33.1137, SGS 930.121

3) GS 33.1146, SGS 930.122

§ 10 Inkrafttreten der Spitalliste

¹ Die Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Sie wird mit einer Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht.

² Die Spitalliste kann im Internet eingesehen oder bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bezogen werden.

³ Der Erlass kann gemäss Art. 53 KVG innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Der Lauf der Beschwerdefrist und allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.12.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	GS 37.0761
19.11.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 4	aufgehoben	GS 38.299
19.11.2013	01.01.2014	§ 7 Abs. 1 ^{tes}	eingefügt	GS 38.299
19.11.2013	01.01.2014	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 38.299
19.11.2013	01.01.2014	§ 8 Abs. 3	geändert	GS 38.299
19.11.2013	01.01.2014	§ 8 Abs. 5	eingefügt	GS 38.299

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.12.2011	01.01.2012	Erstfassung	GS 37.0761
§ 4 Abs. 4	19.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 38.299
§ 7 Abs. 1 ^{bis}	19.11.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 38.299
§ 7 Abs. 2	19.11.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.299
§ 8 Abs. 3	19.11.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.299
§ 8 Abs. 5	19.11.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 38.299